

## **Gemeindeordnung**

vom 27. November 2005 | Teilrevidiert am 29. November 2009 | Teilrevidiert am 17. Juni 2012

## Inhalt

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
	Art. 1   Gemeinderat	4
	Art. 2   Gemeindeordnung	4
<b>II.</b>	<b>Die Stimmberechtigten</b>	<b>4</b>
	Art. 3   Politische Rechte	4
1	Urnenwahl/Urnenabstimmung	4
	Art. 4   Verfahren	4
	Art. 5   Wahlen	4
	Art. 6   Abstimmungen	4
2	Gemeindeversammlung	5
	Art. 7   Einberufung und Verfahren	5
	Art. 8   Allgemeine Befugnisse	5
	Art. 9   Wahlbefugnisse	5
	Art. 10   Finanzbefugnisse	5
<b>III.</b>	<b>Die Behörden</b>	<b>6</b>
1	Allgemeines	6
	Art. 11   Überblick	6
	Art. 12   Geschäftsordnung und Organisation	6
	Art. 13   Ombudsstelle	6
	Art. 14   Ausschüsse und Ressortvorsteher	6
	Art. 15   Beratende Kommissionen und Sachverständige	7
	Art. 16   Protokollführung	7
2	Der Gemeinderat	7
2.1	Gemeinderat als Behörde	7
	Art. 17   Zusammensetzung	7
	Art. 18   Führung	7
	Art. 19   Wahlbefugnisse	7
	Art. 20   Allgemeine Befugnisse	8
	Art. 21   Finanzielle Befugnisse	8
2.2	Die Ressorts des Gemeinderates	9
	Art. 22   Verwaltungsressorts	9
	Art. 23   Kompetenzen und Aufgaben	9
	Art. 24   Konstituierung	10
	Art. 25   Gemeindepräsidium	11
	Art. 26   Gemeindeschreiber	11
3	Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	11
3.1	Allgemeine Bestimmungen	11
	Art. 27   Aufgaben und Kompetenzen	11
	Art. 28   Anträge an die Gemeindeversammlung	11
3.2	Schulbehörde	11
	Art. 29   Zusammensetzung	11

Art. 30   Aufgaben	11
Art. 31   Wahl- und Anstellungsbefugnisse	11
Art. 32   Allgemeine Befugnisse	12
Art. 33   Finanzielle Befugnisse	12
Art. 34   Schulleitung und Lehrervertretung	12
3.3 Sozialbehörde	13
Art. 35   Zusammensetzung	13
Art. 36   Aufgaben und Kompetenzen	13
Art. 37   Finanzielle Kompetenzen	13
3.4 Baukommission	13
Art. 38   Zusammensetzung	13
Art. 39   Aufgaben und Kompetenzen	13
Art. 40   ...2	13
3.5 Kommission für Grundsteuern	13
Art. 41   Kommission für Grundsteuern	13
4 Kommissionen ohne selbständigen Verwaltungsbefugnissen	13
Art. 42   Feuerwehrkommission	13
Art. 43   Zivilschutzkommission	14
Art. 44   Polizeikommission	14
Art. 45   Bibliothekskommission	14
Art. 45a   Energiekommission <sup>3</sup>	14
Art. 45b   Naturschutzkommission <sup>3</sup>	14
5 Rechnungsprüfungskommission	14
Art. 46   Zusammensetzung	14
Art. 47   Befugnisse	14
Art. 48   Referenten und Aktenbeizug	14
Art. 49   Fristen	14
6 Wahlbüro	15
Art. 50   Zusammensetzung und Aufgabe	15
<b>IV. Die Einzelfunktionen</b>	<b>15</b>
Art. 51   Gemeindeammannamt und Beitreibungsamt	15
Art. 52   Friedensrichteramt	15
<b>V. Die Einzelfunktionen</b>	<b>15</b>
Art. 53   Ziel und Zweck	15
Art. 54   Verwaltungsabteilungen	15
<b>VI. Besoldungen und Entschädigungen</b>	<b>15</b>
Art. 55   Regelung	15
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	<b>15</b>
Art. 56   Inkrafttreten	16
Art. 57   Aufhebung früherer Erlasse	16

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 | Gemeinderat

Russikon, umfassend auch die Dörfer Gündisau, Ludetswil, Madetswil, Rumlikon, Sennhof und Wilhof, bildet eine Politische Gemeinde. Die Schulgemeinde ist mit der Politischen Gemeinde vereinigt.

### Art. 2 | Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt im Sinne von § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes die Organisation der Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Die in dieser Organisation aufgeführten Funktionen stehen ungeachtet ihrer weiblichen oder männlichen Bezeichnung stets beiden Geschlechtern offen.

## II. Die Stimmberechtigten

### Art. 3 | Politische Rechte

Das Stimm- und Wahlrecht sowie die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung sowie des Gesetzes über die politischen Rechte. Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich zudem nach dem Gemeindegesetz.

Für die Wahl in den Gemeinderat, die Schulbehörde, die Sozialbehörde und die Rechnungsprüfungskommission ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Russikon erforderlich.<sup>4</sup>

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Urne und in der Gemeindeversammlung aus.

## 1 Urnenwahl/Urnenabstimmung

### Art. 4 | Verfahren

Der Gemeinderat setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

#### a) Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Artikel 5 zu wählenden Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Die wahlleitende Behörde legt den Wahl- und Abstimmungsunterlagen ein Beiblatt über öffentlich zur Wahl vorgeschlagene Kandidaten bei. Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Politischen Rechte.<sup>5</sup>

#### b) Ersatzwahl

Für die Ersatzwahlen der in Artikel 5 genannten Gemeindebehörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte mit Stiller Wahl. Sind die Voraussetzungen für die Stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

### Art. 5 | Wahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. Sechs Mitglieder und davon der Präsident des Gemeinderates
2. Fünf Mitglieder und davon der Präsident der Schulbehörde (zugleich Mitglied des Gemeinderates) <sup>1</sup>
3. Vier Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen der Präsident
4. Fünf Mitglieder und davon der Präsident der Rechnungsprüfungskommission
5. Der Friedensrichter

### Art. 6 | Abstimmungen

Der Urnenabstimmung unterliegen zudem:

1. Die Gemeindeordnung
2. Kreditbegehren für einmalige Ausgaben und für den Erwerb von Aktiven des Verwaltungsvermögens sowie die Übertragung von Aktiven des Finanzvermögens ins Verwaltungsvermögen je von über CHF 2'500'000.-- und solche für neue, jährliche wiederkehrende Ausgaben, sofern diese höher als CHF 250'000.-- sind.

## 2 Gemeindeversammlung

### Art. 7 | Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, Aktenauflage und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

### Art. 8 | Allgemeine Befugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. Der Erlass und die Änderung
  - der Verordnung über die Behördenentschädigungen
  - der Personalverordnung
  - der Personalverordnung über das pädagogische Personal der Gemeinde
  - der Polizeiverordnung
  - der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen
  - der Abfallverordnung
  - der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen
  - weiterer Verordnungen und Reglemente von allgemeiner Bedeutung, die nicht in die Kompetenz des Gemeinderates fallen, sowie die Grundsätze der Gebührenerhebung
2. Die Festsetzung und Änderung
  - der Bau und Zonenordnung
  - des Erschliessungsplanes
  - des Verkehrsplanes
  - des Generellen Entwässerungsplanes
  - von Sonderbauvorschriften und öffentlichen Gestaltungsplänen
3. Die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
4. Die Übernahme neuer Aufgaben, sofern damit Ausgaben verbunden sind, welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschreiten
5. Die Behandlung von Initiativen und Anfragen gemäss Gemeindegesetz und Gesetz über die politischen Rechte
6. Grenzveränderungen, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird
7. Der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben
8. Die Beschlussfassung über den Beitritt zu und den Austritt aus Zweckverbänden sowie die Genehmigung, Änderung und Aufhebung von Zweckverbands-Vereinbarungen
9. Die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane
10. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit für die Gemeinde keine Pflicht zur Aufnahme besteht

### Art. 9 | Wahlbefugnisse

Der Gemeindeversammlung wählt offen:

- Die kantonalen Geschworenen 1
- ...<sup>2</sup>

### Art. 10 | Finanzbefugnisse

Der Gemeindeversammlung stehen zu:

1. Die Festsetzung des jährlichen Voranschlages
2. Die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. Die Abnahme der Jahresrechnung
4. Die Genehmigung von Krediten bis maximal CHF 2'500'000.-- soweit diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates fallen

5. Spezialbeschlüsse für die im Voranschlag enthaltenen neuen Ausgaben im folgendem Umfang: <sup>1</sup>
  - a) einmalige Ausgaben von mehr als CHF 250'000.-- im Einzelfall <sup>1</sup>
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 500'000.-- pro Jahr <sup>1</sup>
6. Die Bewilligung von Nachtragskrediten und neuen, im Voranschlag nicht enthaltenen Ausgaben im folgendem Umfang: <sup>1</sup>
  - a) einmalige Ausgaben von mehr als CHF 250'000.-- im Einzelfall <sup>1</sup>
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 500'000.-- pro Jahr <sup>1</sup>
7. Die Genehmigung der Bauabrechnungen aufgrund von Spezialbeschlüssen
8. Die Vorfinanzierung von Investitionen
9. Die Verfügung über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanz- und Verwaltungsvermögens im Verkehrswert von mehr als CHF 250'000.—<sup>1</sup>
10. Die finanzielle Beteiligung oder die Gewährung von Darlehen von mehr als CHF 250'000.—im Einzelfall <sup>1</sup>
11. Die Eventualverbindlichkeiten von mehr als CHF 250'000.-- im Einzelfall <sup>1</sup>

### **III. Die Behörden**

#### **1 Allgemeines**

##### **Art. 11 | Überblick**

Nachstehend sind folgende Organe umschrieben:

- Gemeinderat (Art. 17 ff.)
- Schulbehörde (Art. 29 ff.)
- Sozialbehörde (Art. 35 ff.)
- Baukommission (Art. 38 ff.)
- Kommission für Grundsteuern (Art. 41)
- Feuerwehrkommission (Art. 42)
- Zivilschutzkommission (Art. 43)
- Polizeikommission (Art. 44)
- Bibliothekskommission (Art. 45)
- Energiekommission (Art. 45a) <sup>3</sup>
- Naturschutzkommission (Art. 45b) <sup>3</sup>
- Rechnungsprüfungskommission (Art. 46 ff.)

##### **Art. 12 | Geschäftsordnung und Organisation**

Die Geschäftstätigkeit der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, der Gemeindeordnung und der vom Gemeinderat zu erlassenden Geschäftsordnung. Die einzelnen Behörden, Kommissionen und Ausschüsse konstituieren sich selbst, soweit nichts anderes vorgesehen ist. Die Behörden und selbstständigen Kommissionen werden gegen aussen vertreten durch den jeweiligen Präsidenten und den Sekretär bzw. deren Stellvertreter.

##### **Art. 13 | Ombudsstelle**

Die Gemeinde betreibt keine eigene Ombudsstelle; sie schliesst sich der kantonalen Ombudsstelle an. In Analogie zum kantonalen Recht prüft diese, ob die Gemeindebehörden nach Recht und Billigkeit verfahren.

##### **Art. 14 | Ausschüsse und Ressortvorsteher**

Der Gemeinderat sowie die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. Die jeweilige Gesamtbehörde beschliesst, welche Geschäfte durch Ressortvorsteher oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt deren Finanzkompetenzen fest.

Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung, beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

### **Art. 15 | Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Der Gemeinderat sowie die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen können für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. In diesen Kommissionen führt in der Regel der entsprechende Ressortvorsteher den Vorsitz.

### **Art. 16 | Protokollführung**

Über die Beschlüsse und Verfügungen der Ressortvorsteher und Ausschüsse sowie die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind der jeweiligen Gesamtbehörde zur Kenntnisnahme vorzulegen, soweit nicht höchstpersönliche Interessen Dritter überwiegen.

## **2 Der Gemeinderat**

### **2.1 Gemeinderat als Behörde**

#### **Art. 17 | Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Er wird durch die Urne gewählt.

#### **Art. 18 | Führung**

Der Gemeinderat erledigt die ihm durch Gesetze und Verordnungen übertragenen Aufgaben. Er kann einzelne Aufgabenbereiche an Ausschüsse sowie Ressortvorstände übertragen. Diesen gegenüber besitzt er ein Aufsichts- und Weisungsrecht. Der Gemeinderat berücksichtigt bei seiner Führung auch wirtschaftliche und ökologische Grundsätze.

Der Gemeinderat ist zuständig für den Budgetierungs- und Finanzplanungsprozess der Gemeinde. Er legt frühzeitig und in enger Zusammenarbeit mit den andern Behörden die finanziellen Ziele für Budget und Finanzplan fest. Die Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen sind in ihren Aufgabebereichen zuständig für die Budgetierung und Finanzplanung. Im Rahmen eines allfälligen Bereinigungsprozesses kann der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde Korrekturen vornehmen, wenn wichtige übergeordnete Interessen dies erfordern.

#### **Art. 19 | Wahlbefugnisse**

Der Gemeinderat wählt oder ernennt auf die gesetzliche Amtsdauer:

1. Aus seiner Mitte
  - den ersten und zweiten Vizepräsidenten
  - die Ressortvorsteher und die Stellvertreter (ohne den Bildungsvorstand)
  - die Präsidenten der Behörden und Kommissionen, soweit er dafür zuständig ist (ohne den Schulpräsidenten)
2. In freier Wahl
  - die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbände und in private Institutionen, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind. Vorbehalten bleiben Vorschriften über die Vertretung bestimmter Behörden in Zweckverbänden
  - auf die gesetzliche Amtsdauer die Mitglieder und gegebenenfalls auch die Präsidenten der Kommissionen, soweit er zuständig ist
  - den Feuerwehrkommandanten und den Stellvertreter
  - den Chef der Zivilschutzorganisation und dessen Stellvertreter sowie weitere Kaderangehörige gemäss den kantonalen Vorschriften
  - den Chef der zivilen Gemeindeorganisation ZGO

- den Chef des Gemeindeordnungsdienstes GOD
  - die Mitglieder des Wahlbüros 3
3. Der Gemeinderat ernennt bzw. stellt an
- das voll- und nebenamtliche Verwaltungspersonal
  - den Gemeindeammann/Betreibungsbeamten,
  - das Werkpersonal, den Förster sowie die Schul- und Hauswarte

### **Art. 20 | Allgemeine Befugnisse**

Dem Gemeinderat stehen zu:

1. Die Ausführung, der ihm durch die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben
2. Die Anordnung der Gemeindeversammlungen sowie der Gemeindewahlen und Urnenabstimmungen
3. Der Vollzug der Gemeindeversammlungsbeschlüsse, soweit nicht andere Behörden dafür zuständig sind
4. Die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht eine andere Behörde oder die Gemeindeversammlung zuständig ist
5. Die Gewährleistung von Koordination und Informationsfluss zwischen den Behörden und Kommissionen
6. Die Planung der Gemeindeentwicklung, die Finanz- und Investitionsplanung sowie die Personalplanung in Zusammenarbeit mit den Behörden und Kommissionen
7. Die Schaffung oder Aufhebung von Personalstellen
8. Die Formulierung von Zielvorgaben für die Tätigkeit seiner beratenden Kommissionen und die Aufsicht über deren Einhaltung
9. Die Zuteilung neuer Gemeindeaufgaben an Behörden, beratende Kommissionen oder Ressorts
10. Die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der Unterschriftenberechtigung, sofern die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit einer andern Behörde fällt
11. Die Führung von Prozessen mit dem Recht der Stellvertretung, soweit nicht für besondere Fälle andere Behörden zuständig sind
12. Den Erlass und die Änderung von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer andern Behörde fallen
13. Die Aufsicht über die gesamte Verwaltung mit Ausnahme der direkt der Schulbehörde unterstellten Stellen
14. Die Festlegung und Änderung der Behörden- und Verwaltungsorganisation, soweit sie nicht in der Gemeindeordnung festgelegt ist, einschliesslich Erlass und Änderung des Organisationsreglements
15. Grenzveränderungen, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt
16. Die Festsetzung von Quartierplänen sowie von Bau- und Niveaulinien
17. Die Übernahme von Privatstrassen und Flurwegen ins Eigentum der Gemeinde
18. Der Erlass von Baurechtsentscheiden, soweit darin Ausnahmen von den Regelungen im Rahmen des Planungs- und Baugesetzes oder der Bau- und Zonenordnung gewährt werden
19. Gesundheitspolizeiliche Aufgaben, insbesondere die Lebensmittelkontrolle und die Seuchenpolizei
20. Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht
21. Die Entgegennahme, Prüfung und Beantwortung von Petitionen
22. Die Beschlussfassung über die Ergreifung des Gemeindereferendums

### **Art. 21 | Finanzielle Befugnisse**

Der Gemeinderat verfügt über den Gemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung, insbesondere über

1. Den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlags, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind
2. Gebundene Ausgaben gemäss Gemeindegesetz



3. Im Voranschlag enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang: 1
  - a) einmalige Ausgaben bis CHF 250'000.-- im Einzelfall 1
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 500'000.-- pro Jahr 1
4. Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben sowie Nachtragskredite in folgendem Umfang: 1
  - a) einmalige Ausgaben bis CHF 250'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 500'000.-- im Jahr 1
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 500'000.-- im Jahr 1
5. Die Verfügung über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens bis CHF 250'000.-- im Einzelfall, sowie der Verkauf, der Tausch und die Abgabe von Grundeigentum im Baurecht bis zu einem Wert von CHF 250'000.-- im Einzelfall; Geschäfte im Verwaltungsvermögen bis höchstens CHF 250'000.--<sup>1</sup>
6. Die finanzielle Beteiligung oder die Gewährung von Darlehen bis CHF 250'000.-- im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen 1
7. Die Aufnahme oder Konversion von Anleihen, Darlehen und Krediten zur Deckung des langfristigen Finanzbedarfs der Gemeinde
8. Langfristige Geldanlagen
9. Die Annahme oder Ausschlagung von Schenkungen, Vermächtnissen und Erbschaften
10. Die Festsetzung der Besoldung des Gemeindepersonals, sofern dafür nicht andere Behörden zuständig sind

## 2.2 Die Ressorts des Gemeinderates

### Art. 22 | Verwaltungsressorts

Die Ressortvorsteher behandeln alle in ihre Aufgabenbereiche fallenden Geschäfte, soweit dafür nicht eine Behörde oder eine Kommission zuständig ist. Dort wo sie über keine selbstständigen Kompetenzen verfügen, steht ihnen lediglich die Bearbeitung der zugewiesenen Geschäfte und die Antragstellung an den Gemeinderat zu.

### Art. 23 | Kompetenzen und Aufgaben

Jeder Ressortvorstand verfügt über eine finanzielle Kompetenz in folgendem Umfang: 1

- a) im Voranschlag enthaltene Ausgaben von maximal CHF 25'000.-- 1
- b) im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben von CHF 5'000.-- pro Fall, insgesamt höchstens CHF 25'000.-- pro Jahr 1

Es bestehen folgende Ressorts:

Präsidentenressort:

- Oberaufsicht über den gesamten Geschäftsgang bzw. über die Ressorts des Gemeinderates
- Aufsicht über die Gemeindeverwaltung und die Aussendienstleistungen
- Leitung des Wahlbüros und der Gemeindeversammlungen
- Öffentlichkeitsarbeit und Vertretung nach aussen
- Pflege der kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Interessen der Gemeinde sowie die Belange des Sports
- Führung der Zivilen Gemeindeorganisation ZGO (kann an einen anderen geeigneten Gemeinderat delegiert werden)
- Leitung der Planung (kann an einen anderen geeigneten Gemeinderat delegiert werden) 3

Schulressort:

- Oberaufsicht über das Schulwesen, soweit nicht die Schulbehörde zuständig ist 1
- Koordination Gemeinderat-Schulbehörde 1

Finanzressort:

- Aufsicht über die Finanzverwaltung und das Steueramt
- Vorbereitung der jährlichen Voranschläge
- Verantwortung für die Finanzplanung
- Aufsicht über die Einhaltung und Abrechnung der Kredite
- Entscheid über Aufnahme und Rückzahlung von Darlehen und Krediten
- Aufsicht über das Versicherungswesen

Hochbauressort:

- Handhabung und Beaufsichtigung der Baupolizei
- Aufsicht über die Grundbuchvermessung <sup>1</sup>

Liegenschaftenressort:

- Unterhalt und Verwaltung der gemeindeeigenen Liegenschaften

Tiefbauressort:

- Unterhalt der Strassen, Wege und Plätze
- Unterhalt der Kanalisationen
- Unterhalt der Fliessgewässer
- ...<sup>2</sup>

Ressort Land- und Forstwirtschaft:

- Belange der Land- und Forstwirtschaft, sowie der Jagd und Fischerei
- Belange des Naturschutzes
- Aufsicht über die Flur- und Waldwege

Sozialressort:

- Fürsorge- und Vormundschaftswesen
- Angebote für Jugend und Alter
- Asylwesen

Gesundheitsressort:

- Spitalwesen
- Spitex-Organisation
- Entsorgung
- Trinkwasserversorgung
- Lebensmittelkontrolle
- Luftreinhaltung und Lärmschutz
- Seuchenpolizei

Sicherheitsressort:

- Aufsicht über die Feuerwehr
- Aufsicht über die Zivilschutzorganisation
- Aufsicht über die Tätigkeit des militärischen Ortsquartiermeisters
- Aufsicht über das Schiesswesen
- Zuständig für die Gemeindepolizei und des Gemeindeordnungsdienstes GOD
- Aufsicht über die Zivile Gemeindeorganisation ZGO
- Tierschutz und Hundehaltung

## **Art. 24 | Konstituierung**

Zu Beginn jeder Amtsdauer verteilt der Gemeinderat die Ressorts auf seine Mitglieder. Jedes Mitglied ist zur Übernahme des zugewiesenen Ressorts verpflichtet. Bei Uneinigkeit entscheidet das Dienstalter im Rat. Für jedes Verwaltungsressort wird eine Stellvertretung bestellt. Nach der Ersatzwahl eines Mitglieds des Gemeinderates beschliesst der Gemeinderat, welches Verwaltungsressort das neue Mitglied übernimmt.

### **Art. 25 | Gemeindepräsidium**

Neben den in Art. 23 aufgeführten Aufgaben ist der Gemeindepräsident insbesondere zuständig für:

1. Die Leitung des gesamten Geschäftsgangs des Gemeinderates
2. Die Aufsicht über die Führung und Organisation der Gemeindeverwaltung
3. Die Leitung des Wahlbüros und der Gemeindeversammlung
4. Die Überwachung des Vollzugs der Gemeindebeschlüsse soweit die Zuständigkeit nicht abweichend geregelt ist
5. Die Information der Öffentlichkeit über wesentliche Gemeindeangelegenheiten
6. Die Pflege der kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Interessen der Gemeinde sowie der Belange des Sports

### **Art. 26 | Gemeindeschreiber**

Der Gemeindeschreiber hat die administrative Leitung der Gemeindeverwaltung inne. Er unterstützt den Gemeinderat und den Gemeindepräsidenten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und hat im Gemeinderat beratende Stimme. Er ist zuständig für die Protokollführung an der Gemeindeversammlung und im Gemeinderat, für die Ausfertigung der entsprechenden Beschlüsse sowie die weiteren gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben. Er stellt die damit verbundene, laufende Information nach innen und aussen in Absprache mit dem Gemeindepräsidenten sicher.

## **3 Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen**

### **3.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 27 | Aufgaben und Kompetenzen**

Die Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen haben auf dem ihnen zugewiesenen Aufgabengebiet umfassende Kompetenzen. Sie können weitere in ihr Aufgabengebiet fallende Aufgaben zur Erledigung übernehmen.

#### **Art. 28 | Anträge an die Gemeindeversammlung**

Anträge der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen an die Gemeindeversammlung sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie mit seiner Stellungnahme ergänzt und weiterleitet.

### **3.2 Schulbehörde**

#### **Art. 29 | Zusammensetzung**

Die Schulbehörde besteht einschliesslich des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderates.<sup>1</sup>

#### **Art. 30 | Aufgaben**

Die Schulbehörde besorgt das gesamte Schulwesen nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

#### **Art. 31 | Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Die Schulbehörde wählt:

1. Aus ihrer Mitte
  - zwei Vizepräsidenten, die Ressortvorsteher und deren Stellvertreter, den Vorsitzenden und die Mitglieder allfälliger Ausschüsse, die Präsidenten von beratenden Kommissionen.
2. In freier Wahl
  - die Vertreter in Zweckverbände und private Institutionen, soweit die Schulbehörde dafür zuständig ist
  - auf die gesetzliche Amtsdauer die Mitglieder und die Präsidenten der Kommissionen
  - die Schulleitung

- ...<sup>2</sup>
  - den Schularzt
  - den Schulzahnarzt
3. Die Schulbehörde stellt an
- die Lehrkräfte der gesamten Schule <sup>1</sup>
  - die weiteren Mitarbeiter im schulischen Bereich

### **Art. 32 | Allgemeine Befugnisse**

Der Schulbehörde stehen zu:

1. Die Ausführung der ihr durch die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben
2. Die Vorberatung und die Antragstellung aller der Gemeindeversammlung unterliegenden Geschäfte
3. Der Vollzug der entsprechenden Gemeindeversammlungsbeschlüsse
4. Die Vertretung der Gemeinde nach aussen in Belangen des Schulwesens
5. Der Erlass und die Änderung des Organisationsstatutes, der Rahmenbedingungen für das Schulprogramm, von allgemeinen Bestimmungen betreffend die Schulordnung und von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen <sup>1</sup>
6. Die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist <sup>1</sup>
7. Die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan <sup>1</sup>
8. Der Erlass von Tarifen für Elternbeiträge an Dienstleistungen ausserhalb der unentgeltlichen Volksschule
9. Die Aufnahme auswärtiger Schüler und die Festsetzung des Schulgeldes.
10. Die Besorgung aller Angelegenheiten des Schulwesens, soweit dafür nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urnenabstimmung erfolgt
11. Die Führung von Prozessen im Bereich des Schulwesens mit dem Recht auf Stellvertretung

### **Art. 33 | Finanzielle Befugnisse**

Der Schulbehörde stehen im Rahmen der sachlichen Kompetenzen zu:

1. Im Voranschlag enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
  - a) Einmalige Ausgaben bis CHF 150'000.-- im Einzelfall <sup>1</sup>
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 40'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 250'000.-- im Jahr <sup>1</sup>
2. Im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben sowie Nachtragskredite in folgendem Umfang:
  - a) Einmalige Ausgaben bis CHF 150'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 250'000.--im Jahr <sup>1</sup>
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 40'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 100'000.-- im Jahr <sup>1</sup>
3. Gebundene Ausgaben gemäss Gemeindegesetz

### **Art. 34 | Schulleitung und Lehrerververtretung**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut. <sup>3</sup>

Die Schulleitung und das Gesamtkonventspräsidium nehmen an den Sitzungen der Schulbehörde mit beratender Stimme teil. Für die Behandlung besonderer Geschäfte können weitere Lehrkräfte beigezogen werden. <sup>1</sup>

### 3.3 Sozialbehörde

#### Art. 35 | Zusammensetzung

Die Sozialbehörde besteht einschliesslich des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Sozialvorsteher übt das Präsidium aus. Vier Mitglieder werden an der Urne gewählt.

#### Art. 36 | Aufgaben und Kompetenzen

Die Sozialbehörde besorgt selbstständig das Sozialwesen, namentlich

1. Den Vollzug der durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Sozialwesen
2. Den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über die Zusatzleistungen zur Alters- /Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
3. Die Aufgaben der Vormundschaftsbehörde
4. Das Asylwesen

#### Art. 37 | Finanzielle Kompetenzen

Die Sozialbehörde beschliesst im Rahmen des Sozialwesens in eigener Kompetenz über den Ausgaben Vollzug innerhalb des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind sowie über gebundenen Ausgaben. Für nicht gebundene, nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben stellt sie dem Gemeinderat Antrag. Dem Fürsorgefonds darf die Sozialbehörde pro Jahr maximal CHF 30'000.-- entnehmen (Überbrückungshilfen und Darlehen).

### 3.4 Baukommission

#### Art. 38 | Zusammensetzung

Die Baukommission besteht aus dem Hochbauvorstand (Leitung), dem Tiefbauvorstand (Stellvertreter), einem weiteren Mitglied des Gemeinderates sowie aus zwei Stellvertretern aus den Reihen des Rates.

#### Art. 39 | Aufgaben und Kompetenzen

Die Baukommission ist zuständig für den Vollzug der Baugesetzgebung, den Erlass der baurechtlichen Entscheide, soweit keine Ausnahmegewilligungen gegenüber der gesetzlichen Regelung gewährt werden sollen. Ausserdem für die Antragstellung an den Gemeinderat bei Entscheiden mit Ausnahmen, für die Vorberatung und Antragstellung im Bereich von Projekten des Hoch- und Tiefbaus. <sup>1</sup>

#### Art. 40 | ...2

### 3.5 Kommission für Grundsteuern

#### Art. 41 | Kommission für Grundsteuern

Die Kommission für Grundsteuern besteht aus dem Finanzvorstand, der den Vorsitz führt, und aus zwei weiteren Mitgliedern, die vom Gemeinderat frei gewählt werden.

Die Kommission für Grundsteuern ist Einschätzungs- und Erlassbehörde für alle Belange der Grundsteuern im Sinne des kantonalen Steuergesetzes.

## 4 Kommissionen ohne selbständigen Verwaltungsbefugnissen

#### Art. 42 | Feuerwehrkommission

Die Feuerwehrkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Sicherheitsvorstand ist Präsident dieser Kommission, welcher ausserdem von Amtes wegen der stellvertretende Sicherheitsvorstand und der Feuerwehrkommandant der Gemeinde angehören. Zwei weitere Mitglieder wählt der Gemeinderat aus dem Feuerwehrekader. Die Aufgaben der Feuerwehrkommission sind in einem durch den Gemeinderat festzusetzenden Pflichtenheft geregelt.

#### **Art. 43 | Zivilschutzkommission**

Die Zivilschutzkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Der Sicherheitsvorstand übt das Präsidium aus. Der stellvertretende Sicherheitsvorstand sowie der Zivilschutzchef der Gemeinde sind weitere Mitglieder dieser Kommission. Zwei zusätzliche Mitglieder wählt der Gemeinderat aus dem Zivilschutzkader.

#### **Art. 44 | Polizeikommission**

Die Polizeikommission besteht aus dem Sicherheitsvorstand als Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Die Polizeikommission besorgt die dem Gemeinderat durch die Gesetzgebung zugewiesenen Funktionen, soweit dafür nicht spezielle Polizeikorps eingesetzt werden.

#### **Art. 45 | Bibliothekskommission**

Die Bibliothekskommission besteht aus fünf Mitgliedern, wobei der Gemeinderat den Präsidenten sowie einen Delegierten und die Schulbehörde ein Mitglied stellen. Zwei Mitglieder sind durch den Gemeinderat aus dem Leitungsteam der Bibliothek zu wählen. <sup>1</sup>

Die Bibliothekskommission ist für die Verwaltung und den Betrieb der Gemeindebibliothek gemäss den vom Gemeinderat erlassenen Weisungen zuständig und verantwortlich. Die Leitung der Gemeindebibliothek wird durch den Gemeinderat gewählt. Die Kommission wählt die für den Betrieb erforderlichen Bibliothekare.

#### **Art. 45a | Energiekommission <sup>3</sup>**

Die Energiekommission besteht aus maximal sechs Mitgliedern, wobei der Gemeinderat den Präsidenten stellt. Die zusätzlichen Mitglieder bestimmt der Gemeinderat in freier Wahl. Die Aufgaben der Energiekommission richten sich nach dem durch den Gemeinderat zu erlassenen Pflichtenheft. <sup>3</sup>

#### **Art. 45b | Naturschutzkommission <sup>3</sup>**

Die Naturschutzkommission besteht aus maximal sieben Mitgliedern, wobei der Gemeinderat den Präsidenten stellt. Die zusätzlichen Mitglieder bestimmt der Gemeinderat in freier Wahl. Die Aufgaben der Naturschutzkommission richten sich nach dem durch den Gemeinderat zu erlassenen Pflichtenheft. <sup>3</sup>

### **5 Rechnungsprüfungskommission**

#### **Art. 46 | Zusammensetzung**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht einschliesslich des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

#### **Art. 47 | Befugnisse**

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission regelt das kantonale Recht. Ihr werden die Voranschläge und Rechnungen, sowie alle Anträge der Gemeindebehörden von finanzieller Tragweite an die Gemeindeversammlung/Urnenabstimmung für Bericht und Antrag unterbreitet.

#### **Art. 48 | Referenten und Aktenbeizug**

Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Vor ablehnenden Beschlüssen haben die Referenten ein Recht auf Anhörung.

Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen, soweit nicht der höchstpersönliche Bereich Dritter berührt wird.

#### **Art. 49 | Fristen**

Für die Behandlung der Voranschläge und Rechnungen gelten die Fristen von § 37 der Verordnung über den Gemeindehaushalt. Die übrigen Geschäfte hat die Rechnungsprüfungskommission innert längstens 30 Tagen zu erledigen. Ihre Stellungnahme zuhanden der Stimmberechtigten ist der antragstellenden Behörde bzw. der Gemeinderatskanzlei für die Aktenaufgabe spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung bzw. 40 Tage vor einer Urnenabstimmung unter Rückgabe der Akten schriftlich mitzuteilen. <sup>1</sup>

## 6 Wahlbüro

### Art. 50 | Zusammensetzung und Aufgabe

Das Wahlbüro besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzendem, dem Gemeindeschreiber als Sekretär und den vom Gemeinderat alle vier Jahre zu wählenden Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Der Gemeinderat bestimmt die Wahllokale und die Urnenöffnungszeiten. Die Aufgaben des Wahlbüros regelt das kantonale Recht. <sup>1</sup>

## IV. Die Einzelfunktionen

### Art. 51 | Gemeindeammannamt und Betreibungsamt

Die Organisation und die Aufgaben des Gemeindeammannes und Betreibungsbeamten richten sich nach dem übergeordneten Gesetz. Sofern eine Wahl notwendig ist, erfolgt diese durch den Gemeinderat. <sup>1</sup>

### Art. 52 | Friedensrichteramt

Der Friedensrichter wird durch die Urne gewählt. Der politische Wohnsitz muss nicht zwingend in der Gemeinde Russikon liegen. Die Besoldung wird vom Gemeinderat im Rahmen der Personalverordnung festgesetzt. Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

## V. Die Einzelfunktionen

### Art. 53 | Ziel und Zweck

Die Gemeindeverwaltung erfüllt die ihr durch den Gemeinderat und die Gesetzgebung übertragenen Aufgaben. Sie wird vom Gemeindeschreiber geleitet. Die Gemeindeverwaltung ist ein Dienstleistungsbetrieb für die Einwohnerschaft. Sie handelt im Rahmen der Gesetze und Verordnungen sowie nach wirtschaftlichen und ökologischen Grundsätzen.

### Art. 54 | Verwaltungsabteilungen

Der Gemeinderat legt die Organisation fest. Die Gemeindeverwaltung bearbeitet folgende Aufgabengebiete mit den zuständigen Verantwortlichen und Stellvertretern:

- Gemeinderatskanzlei
- Schulverwaltung 1
- Einwohnerkontrolle
- Sozialversicherungswesen
- Bestattungsamt
- Sozialekretariat
- Steueramt
- Finanzverwaltung
- Bausekretariat
- Gesundheitssekretariat
- Sicherheitssekretariat

Der Gemeindeschreiber ist befugt, dem Verwaltungspersonal auch Arbeiten aus andern Verwaltungsbereichen zuzuweisen. Insbesondere kann das Personal auch für Leistungen zugunsten der zivilen Gemeindeorganisation ZGO aufgeboden werden.

## VI. Besoldungen und Entschädigungen

### Art. 55 | Regelung

Die Besoldung der Behörden, Kommissionen, Funktionäre und des Gemeindepersonals richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Behördenentschädigungen, der Personalverordnung und der Personalverordnung über das pädagogische Personal der Gemeinde bzw. nach den Richtlinien für das Staatspersonal.

## VII. Schlussbestimmungen

### **Art. 56 | Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Der Gemeinderat legt den genauen Zeitpunkt fest. Bezüglich der Einführung der Schulleitung gilt die Inkraftsetzung entsprechender Artikel des kantonalen Volksschulgesetzes durch den Regierungsrat. Neuerungen im Behördenbestand gelten ab neuer Amtsdauer 2006 - 2010.

### **Art. 57 | Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Bestimmungen der am 10. Juni 2001 genehmigten Gemeindeordnung und allfällige weitere mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben. Vorbehalten bleiben die Regelungen in Artikel 64.

Genehmigt an der Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 4. Dezember 2012 mit Beschluss Nr. 1266

In Kraft seit 1. Januar 2013

<sup>1</sup> geändert an der Urnenabstimmung vom 29. November 2009

<sup>2</sup> aufgehoben an der Urnenabstimmung vom 29. November 2009

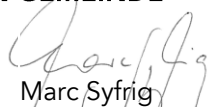
<sup>3</sup> eingefügt an der Urnenabstimmung vom 29. November 2009

<sup>4</sup> eingefügt an der Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012

<sup>5</sup> geändert an der Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012

### **NAMENS DER POLITISCHEN GEMEINDE**

  
Eugen Wolf  
Gemeindepräsident

  
Marc Syfrig  
Gemeindeschreiber